

**Ich beantrage, möglicherweise anwesende zivile Polizeikräfte im Gerichtssaal namhaft zu machen, des Saales zu verweisen und umgehend als Zeugen zu vernehmen.**

**Ich beantrage, dass das Gericht verfügt, das Polizeibeamten in zivil mit dienstlichem Auftrag auch zukünftig bei möglichen Fortsetzungsterminen vom Saal verwiesen werden.**

**Hilfsweise, also für den Fall, dass das Gericht die zivilen Polizeikräfte nicht des Saales verweist, beantrage ich, den anwesenden Zivilkräften Mitschriften zu untersagen.**

Wie bereits am ersten Verhandlungstag 2014 ausgeführt, halte ich die Anwesenheit von zivilen Polizeikräften im Saal für inakzeptabel.

1) Werden als Belastungszeugen fungierende Polizeibeamte von diesen Einheiten häufig bezüglich der Aussagen anderer Zeugen sowie über das sonstige Prozessgeschehen informiert. Dies ist als eine gezielte Manipulation der Zeugen zum Nachteil der Angeklagten anzusehen und abzuwehren.

2) Im bisherigen Verlauf des Verfahrens ist gerade die Staatschutzabteilung der Fuldaer Polizei und der Bundespolizei durch rechtswidrige Handlungen aufgefallen.

3) Die Anwesenheit ziviler Polizeikräfte suggeriert, die Angeklagten seien von vornherein als schuldig anzusehen und kann einschüchternd wirken. Insbesondere die Erfahrungen der beiden hier Angeklagten mit Polizei und Überwachung - auch gerade in dem bisherigen Verlauf des Verfahrens - sind hier bereits schlecht. Die Polizei ist gerade hier mit vielen rechtswidrigen bis fragwürdigen Aktionen aufgefallen.

4) Auch die mit den Angeklagten solidarische Öffentlichkeit wird durch die zivilen Polizeikräfte beim Prozessbesuch beobachtet und gleich mit unter Verdacht der Kriminalität gestellt. Die Öffentlichkeit wird durch diese Maßnahmen mehr eingeschränkt, als dies durch die Verweisung der zivilen Polizeikräfte der Fall wäre.

5) Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird durch Ausschluss von Polizeibeamten mit dienstlichem Auftrag nicht berührt.

6) Zumindest die am letzten Verhandlungstag eingesetzten Beamten des ZK10 kommen als Zeugen in Betracht

Warum diese Thesen zutreffen, werde ich im Folgenden näher erläutern.

### **Zu 1) Manipulation der Zeugen**

Es ist gang und gäbe, dass Polizeibeamte sich auf den Fluren von Gerichtssälen über das, was im Gerichtssaal passiert, unterhalten. Dabei werden regelmäßig nicht nur Aussagen abgesprochen, sondern auch Inhalte aus dem Prozessgeschehen mit regem Interesse aufgeschnappt – sei es aus Langeweile oder gezielt, um Aussagen anzupassen. Die Anwesenheit von Kollegen im Gerichtssaal ist definitiv dazu geeignet, genau dies zu fördern und damit die Beweisaufnahme in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Bei Bedarf können wir weitere Beweise dafür darlegen, dass Manipulationen von Zeugenaussagen durch Polizist\*innen zur Verurteilung von unliebsamen Menschen durchaus vorkommen.

Laut Meyer-Goßner, StPO, 54.Auflage, § 176 GVG Randnummer 8 gehört zu den sitzungspolizeilichen Aufgaben des Vorsitzenden explizit auch die Abwehr von Einflussnahme. „Es gehört auch zur Wahrung der äußeren Ordnung, einer durch konkrete Tatsachen begründeten Gefahr entgegenzuwirken, dass Zuhörer Aussagen wartenden Zeugen unzulässigerweise mitteilen oder auf den Angeklagten oder einen Zeugen durch Zeichen einwirken. Zu solchem Zweck kann das Mitschreiben untersagt oder (...) ein Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernt werden.“

## **Zu 2) Rechtswidrige und fragwürdige Polizeimaßnahmen**

Nach der Kletteraktion bei Marbach wurde eine der beteiligten Kletterer\*innen erkennungsdienstlich behandelt durch die Bundespolizei. Diese Maßnahme wurde im Nachhinein als rechtswidrig anerkannt.

Auch beim ersten Verhandlungstag in Fulda hat mindestens ein Beamter diese Verhandlung mit dienstlichem Auftrag verfolgt. Das ist aus der Stellungnahme des Staatsschutzes Fulda in der Akte 5 K 889/14.KS beim VG Kassel zu entnehmen.

Bl. 52 der Akte: *„Des Weiteren erfolgten Aufklärungsmaßnahmen vor und während der Hauptverhandlung am 25.2.2014. Während des öffentlichen Hauptverhandlungstermins befand sich ein weiterer Beamte in Zivil im Saal...“*

Die Rechtfertigung der Polizei für ihren Einsatz am ersten Verhandlungstag zeigt selbst Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beobachtung der Verhandlung und der Veranstaltung am Vortag auf. Darin heißt es, es habe sich um einen „Gefahrenerforschungseingriff“ gehandelt. Solche Gefahrenerforschungsmaßnahmen seien als Vorstufen der Gefahrenabwehr und -bekämpfung zu verstehen. Im Klartext bedeutet dies: Rechtliche Grundlagen für eine Überwachung waren eigentlich keine gegeben, also wird als rechtliche Grundlage die Suche nach möglichen Grundlagen angegeben. Wo keine Rechtsgrundlage ist, wird eben eine herbeidefiniert.

Wie das Gericht auch agiert, ob also die Anwesenheit der zivilen Kräfte im Saal toleriert oder sie des Saales verwiesen werden, trägt es aufgrund der Kenntnis der Begleitumstände (spätestens nach meine jetzigen Ausführungen) eine Mitverantwortung für den daraus resultierenden Zustand.

Die Verweisung möglicherweise anwesender ziviler Polizeikräfte aus dem Saal zum Zweck der sofortigen Vernehmung zur Frage, inwieweit sie mit dem Tatgeschehen und den Ermittlungen zum hier vorgeworfenen Fall zu tun hatten oder haben, erscheint daher notwendig.

## **Zu 3) Einschüchterung der Angeklagten**

Auf Seite 540/541 der Akte ist eine von KOK Borschel vom PP Osthessen durchgeführte „NT-Erstellung“ zu finden. Darin werden unter anderem bis dato gesammelte „Erkenntnisse“ zu Frau Lecomte und Herrn Neubauer zusammengefasst und an die StA gegeben. Was diese drei Seiten v.a. offenbaren ist wie schlecht die Polizei arbeitet. So werden bei Frau Lecomte beispielsweise explizit Kontakte zur Projektwerkstatt Saasen genannt. Beim Angeklagten Neubauer ist ein solcher Vermerk nicht zu finden, obwohl zum Zeitpunkt der hier verhandelten Tat die Meldeadresse des Angeklagten Neubauer eben jene erwähnte Projektwerkstatt war. Allein dieses Detail zeigt, wie schlampig und ungenau hier recherchiert wurde, immerhin findet sich die Meldeadresse von Herrn Neubauer ständig in den Akten.

Dass Frau Lecomte finanzielle Gründe für ihre Autorinnenlesung unterstellt werden („Neben dem Ausleben ihres eigenen Idealismus, dürften bei Frau Lecomte auch finanzielle Aspekte –

Verkaufsförderung ihres Buches – eine Rolle spielen“) ist ebenso absurd, ist Frau Lecomte doch gerade dafür bekannt, mit sehr wenig Geld zu leben. Eine Recherche über ihre Art ihren Lebensunterhalt zu erhalten (ein offen im Internet beschriebenes Modell von Patenschaften und mildtätigen Spenden für mittellose Menschen) wäre denkbar einfach gewesen, wurde aber nicht durchgeführt. Stattdessen werden absurdeste „Gefahrenerforschungseingriffe“ gerechtfertigt.

Statt einer einschüchternden und personalintensiven Zivilbeobachtung wäre eine schlichte ordentliche Internetrecherche zu den beiden Angeklagten Personen schon zu realitätsnäheren Erkenntnissen gekommen, als sie das ZK10 hier geliefert hat. Stattdessen wird eine Observation ohne rechtliche Grundlage mit Eingriff in Grundrechte der Angeklagten angeordnet und durch Beamte des ZK10 durchgeführt.

Was auch hier wieder sichtbar wird, ist die enge Verknüpfung der Ermittlungen in diesem Fall mit der aktuellen Prozessüberwachung. Immerhin ist es eben jener Herr Borschel, der neben der NT-Erstellung zur Lageeinschätzung zum Prozess auch diverse Berichte geschrieben und die Strafanzeige wegen Versammlungsrechtsverstößen gegen die hier Angeklagten aufgenommen hat (Blatt 364 der Akte). Nur am Rande sei erwähnt, dass auch diese Strafanzeige an Genauigkeit und Sorgfalt zu wünschen übrig lässt. Als vorgeworfene Delikte werden sechs Paragraphen des Versammlungsgesetzes aufgezählt. In der Sachverhaltsschilderung fehlt es zu einigen davon jedoch komplett an Ausführungen, worin der Verstoß denn nun eigentlich liegen soll. Der in der Anklageschrift vorgeworfene vermeintliche Verstoß gegen das Versammlungsgesetz taucht in der Strafanzeige von Herrn KOK Borschel hingegen überhaupt nicht auf.

Dass sich die Angeklagten gegen die Anwesenheit ziviler Polizeikräfte wehren, erscheint umso nachvollziehbarer, wenn man bedenkt, dass beide Angeklagte in der Vergangenheit häufiger mit absurdesten Polizeimaßnahmen konfrontiert waren von denen nicht wenige im Nachhinein von Gerichten als rechtswidrig eingestuft wurden. Falls jemals vorhanden, zerstören solche Erfahrungen nachvollziehbarerweise auch noch den letzten Rest an Vertrauen in den Polizeiapparat. Auch eine empfundene Verletzung des Rechts auf ein „faires Verfahren“ halte ich für mehr als nachvollziehbar. Ich werde dennoch vorerst an dieser Stelle darauf verzichten, all zu viele Ausführungen zur Vereinbarkeit von Fairness und Gerichtsverfahren anzustrengen.

Das Bundesverfassungsgericht führt zur Frage nach einem fairen Verfahren im Beschluss vom 14. März 2012 - 2 BvR 2405/11 (Randnummer 29) aus:

Das Recht auf ein faires Verfahren enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (...) Im Rahmen dieser Gesamtschau sind nicht nur die Rechte des Beschuldigten, insbesondere prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können, sondern auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in den Blick zu nehmen.

Im konkret vorliegenden Fall muss es also für die Angeklagten eine Möglichkeit geben, sich gegen die umfassende Überwachung, die zweifelsfrei einen staatlichen Übergriff darstellt, zu wehren. Da die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege durch die Anwesenheit der zivilen Beamten nicht eingeschränkt wird, muss Resultat einer wie vom Verfassungsgericht geforderten Abwägung zwingend die Verweisung der zivilen Kräfte aus dem Saal sein.

#### **Zu 4) Abhalten der Öffentlichkeit**

Die Einschüchterung von Menschen, die sich politisch engagieren, erfolgt auch durch Überwachung und das Wissen darum. Dazu gehört die Tatsache, dass die Polizei Daten von engagierten Menschen in Polizeidatenbanken speichert, sobald sie bei politischen Aktionen auffallen. Dazu gehören auch Daten über den Besuch von Gerichtsverhandlungen. Diese werden teilweise sogar dafür genutzt, die Löschung von Daten über die Personen zu verweigern. So schrieb der Datenschutzbeauftragte der Polizei Münster Anfang 2015 an eine nicht vorbestrafte Person, die die Löschung ihrer bei der Polizei gespeicherten Daten forderte:

„Äußerungen in Gerichtsverfahren der Gruppe von Aktivisten, denen Sie zugerechnet werden können, finalisieren auf die Inanspruchnahme von Notwehrrechten bei Aktionen gegen die Nutzung von Atomanlagen, insbesondere gegen Atomtransporte und bilden die Rechtfertigungsgrundlage zukünftiger, gleichgelagerter Aktionen, insbesondere durch Ihre Person.“

Bei dem Prozess ging es um eine Annett-Aktion gegen einen Urantransport und er ist noch nicht rechtskräftig beendet. Das entsprechende Schreiben kann beim Polizeipräsidium Münster, Postfach 48100 Münster, vollständig angefordert werden unter dem Aktenzeichen ZA-1.5-57.03.01.18-04/14 §19 DSGVO NRW.

Nochmal im Klartext: Die Polizei speichert, wer als Zuschauer\*in an Gerichtsprozessen teilnimmt und leitet aus der Teilnahme als Zuschauer\*in ab, dass die Zuschauer\*innen – obwohl nicht vorbestraft – in Zukunft sicherlich solche Taten wie die vorgeworfenen begehen würden. Aus dieser Behauptung wird dann wiederum abgeleitet, dass sämtliche Erkenntnisse über diese Person weiter gespeichert werden müssten. Ein Zirkelschluss mit dem die Polizei ihre eigenen absurden Speicherungen mit eigenen absurden Behauptungen rechtfertigt. Effekt – ob gewollt oder ungewollt – ist, dass Menschen, die die Gerichtsverhandlung gerne interessiert verfolgen würden, aus Angst vor daraus folgender Repression der Verhandlung fernbleiben.

Auch in Fulda verfolgte beim ersten Verhandlungstag mindestens ein Beamter des Staatsschutzes Fulda die Verhandlung, dies ist aus der Akte 5 K 889/14.KS beim VG Kassel zu entnehmen, wie oben bereits angeführt.

Dies führte ganz konkret dazu, dass den Angeklagten nahestehende Personen, die die Verteidigung im Vorfeld unterstützten, bereits vor dem Termin zur HV wieder abreisten.

Das Gericht beantwortete beim letzten Verhandlungstag trotz all dieser Einschüchterungsversuche den Antrag, Zivilpolizisten aus dem Saal zu verweisen, lediglich lapidar mit der Antwort, dass „jedermann das Recht auf Teilhabe habe“. Das lässt befürchten, dass das Gericht eine Einschüchterung von Angeklagten und Verteidigung mindestens billigend in Kauf nimmt. Ob das Gericht diese Einschüchterung möglicherweise sogar aktiv befürwortet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur gemutmaßt werden.

Insgesamt ist dieses Vorgehen der Polizeikräfte Teil der Ausforschung von radikal-emanzipatorischen Strukturen, welche von Polizei und Verfassungsschutz betrieben wird.

#### **Zu 5) Polizeibeamte als Öffentlichkeit**

Wenn die Polizei im dienstlichen Auftrag da ist, insbesondere, wenn der dienstliche Auftrag nicht

vom Gericht erteilt wird, sondern von der politischen Polizei, die auch an den Ermittlungen beteiligt war, ist das nicht eine beliebige Öffentlichkeit oder „jedermann“ sondern eine klare Ansage gegenüber den anwesenden Atomkraftgegner\*innen.

Auch was die Wahrung der Öffentlichkeit angeht, bestehen seitens der Verteidigung erhebliche Bedenken, ob eine so umfassende und noch dazu verdeckte Überwachung des Prozesses nicht als entschieden zu hohe Hemmschwelle für Prozessbesucher\_innen gewertet werden müsste. Dass nun gerade die Anwesenheit der Zivilpolizei mit Verweis auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verteidigt wird, hält die Verteidigung für mehr als fragwürdig. Eine dahingehende Einschränkung der Öffentlichkeit wäre dagegen problemlos möglich.

Das Bundeverfassungsgericht führt zur Frage nach der Gerichtsöffentlichkeit im Beschluss vom 14. März 2012 - 2 BvR 2405/11 (Randnummer 33) aus:

Der Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit gilt nicht ausnahmslos (...). Einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht stehen gewichtige Interessen gegenüber. Zu den entgegenstehenden Belangen gehören die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung.

Um genau eine solche Störung der Wahrheitsfindung handelt es sich jedoch, wenn Beamte der am Tatort vor Ort eingesetzten und danach ermittelnden Einheit ohne sich als solche zu erkennen zu geben den Prozess in zivil beobachten. Sowohl auf die Angeklagten als auch auf die Zeugen dürfte dies einen nicht unerheblichen Einfluss ausüben. Der Zweck der Gerichtsöffentlichkeit ist laut Verfassungsgericht (2 BvR 2405/11) „die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zu gewährleisten und zu diesem Zweck Einblick in die Funktionsweise der Rechtsordnung zu ermöglichen (BVerfGE 103, 44 <65>). Dies soll zur Gewährleistung von Verfahrensgerechtigkeit beitragen (BVerfGE 103, 44 <64>).“

Weiterhin heißt es dort unter Rdnr 37 „Sie [gemeint: die Öffentlichkeit des Verfahrens] ist außerdem ein Mittel um das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern.“

Die dienstliche Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung hat jedoch mit Interesse an Einblicken in die Funktionsweise der Rechtsordnung oder einem Interesse an Verfahrensgerechtigkeit nichts zu tun. Dienstliche Teilhabe stellt also gerade keine Öffentlichkeit in diesem Sinne dar. Die Anwesenheit von zivilen Polizeikräften ist vielmehr gerade geeignet, das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen.

## **Zu 6) Funktion als Zeugen**

Die Beamten der beim letzten Prozess anwesenden – und also auch hier zu erwartenden Polizei – sind als Zeugen zu vernehmen, insbesondere, weil sie von der ohnehin in diesem Verfahren ermittelnden Einheit und sogar derselben Dienststelle kommen. KOK Borschel vom ZK10 füllt die Akten mit Berichten, Recherchen, Einschätzungen, Anzeigen etc. Es ist – nicht nur aufgrund der Überwachungsmaßnahmen, sondern auch betreffend der Akten- und Beweisführung - davon auszugehen, dass er nicht der einzige Beamte des ZK10 ist, der mit dem Verfahren zu tun hatte und hat.

Dass die Anwesenheit von Zeugen im Gerichtssaal dazu geeignet ist, die Beweisaufnahme in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versteht sich von selbst.

## **Resümee**

Die Allgemeinklausel, es sei Aufgabe der Polizei, „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung“ nach §1 HSOG abzuwehren wird als Grundlage eines Eingriffs im Gerichtssaal herangezogen. So spricht die Polizei selber, konkret Herr Baier vom PP Osthessen in einer Antwort auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde AZ V 12- 7 q 04/ 11- 2014, von „Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Gerichtsverhandlung“ und bezieht sich auf das HSOG. Die Annahme, das HSOG würde im Gerichtssaal überhaupt Geltung entfalten, halte ich angesichts der Regelungen des GVG zur Sitzungspolizei für unzutreffend.

Der anwesende Staatsschutz ist möglicherweise also faktisch zur Erfüllung von sitzungspolizeilichen Aufgaben im Saal (Herr Baier spricht von Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, also sehr klassischen Zuständigkeiten der Sitzungspolizei), dann bräuchte es jedoch ein Amtshilfeersuchen des Gerichts. Ein solches liegt jedoch meinem Kenntnisstand nach nicht vor und ist auch nicht in der Akte zu finden.

Oder aber die Vertreter\*innen des Staatsschutzes sind zum Ausspähen von politischen Zusammenhängen da, wofür es einer Rechtsgrundlage bedürfte. Der vorgebrachte „Gefahrenerforschungseingriff“ ist dafür gänzlich untauglich, weil dieser formal eine Vorstufe der Überwachung als Gefahrenabwehrmaßnahme ist, aber faktisch schon die Überwachung selbst darstellt. Sinn und Zweck eines Gefahrenerforschungseingriffes ist es, herauszufinden, ob beispielsweise eine Überwachung angemessen und rechtskonform ist. Er kann also logischerweise nicht bereits diese Überwachung selbst umfassen, sondern muss mit milderer Mitteln umgesetzt werden. Wenig überraschend wird sogar in der Fachliteratur z.B. bei Wolf-Rüdiger Schenke in „Polizei- und Ordnungsrecht“ zum Thema Polizeibefugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr von Gefahrenerforschungseingriffen als *paragesetzlicher Ermächtigung unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefahr* gesprochen. Es bedarf keiner Überwachung einer Gerichtsverhandlung zur Herstellung einer Gefahrenprognose zu möglichen Störungen derselben. Das ist widersinnig und offenkundig vorgeschoben.

Wie oben ausgeführt, sind diverse, auch revisionsrelevante, Verfahrensgrundsätze betroffen, weshalb ich beantrage, das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Klage 5 K 889/14.KS beim VG Kassel von Frau Lecomte gegen die polizeilichen Maßnahmen auszusetzen.

Ich beantrage zu allen beantragten Punkten einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss und weise vorsorglich darauf hin, dass eine pauschale Ablehnung all meiner Anträge (wie ich sie aus der Erfahrung heraus durchaus befürchten muss) gewisse Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters erwecken könnte.